Einkaufsbedingungen der Pfeifer Holz GmbH
- Stand 2012 -

1. Allgemeines - Geltungsbereich

1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen.

1.2 Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

1.3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

1.4 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

1.5 Die Ausarbeitung von Angeboten ist für uns kostenlos. Der Lieferant hat die ihm mit der Anfrage oder Ausschreibung überlassenen Unterlagen (Leistungsbeschreibung, Zeichnungen, Berechnungen usw.) vor Abgabe seines Angebotes auf etwaige Mängel zu überprüfen und uns Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung vor Abgabe seines Angebotes mitzuteilen.

1.6 Der Lieferant schuldet eine komplette Lieferung bzw. Leistung, auch wenn die Bestellung oder der Vertrag Einzelteile oder Teilleistungen nicht ausdrücklich aufführen.

1.7 Die vollständige oder teilweise Durchführung von bestellten Leistungen seitens Dritter bedarf unserer schriftlichen Einwilligung. Wir sind nicht verpflichtet, ohne unsere Einwilligung durch Dritte hergestellte Liefergegenstände anzunehmen.

1.8 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Vertragsdurchführung/Vertragskündigung/Lieferung

2.1 Der Lieferant hat die Lieferungen und Leistungen nach unseren der Bestellung zugrunde liegenden technischen Unterlagen auszuführen. Will der Lieferant von unseren Vorgaben abweichen, hat er uns dies unter Angabe der Hersteller, Typenbezeichnung, Preise und Begründung anzuzeigen und unsere schriftliche Zustimmung hierzu einzuholen. Technische Unterlagen, die der Lieferant zu erstellen hat, sind uns so rechtzeitig vorzulegen, dass wir notwendig erscheinende Änderungen noch einarbeiten können.

2.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten; insoweit gelten ergänzend die Regelungen zu 7.

2.3 Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 5 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist mindestens 14 Kalendertage beträgt.
Über hierdurch entstehende Mehr- oder Minderkosten ist vor Durchführung der jeweiligen Änderung eine Vereinbarung zu treffen.
Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant hat uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen unverzüglich und rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang unserer Mitteilung gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen, widrigenfalls er jeden Anspruch wegen der Mehrarbeiten verliert.

2.4 Fristen für Lieferungen bzw. Leistungen verstehen sich ab Bestelldatum. Die Fristen sind nur gewahrt, wenn uns vertraglich geschuldete oder gesetzlich bzw. behördlich vorgeschriebene Prüf- oder Ursprungszeugnisse, Betriebs- oder Bedienungsanleitungen, technische Dokumentationen sowie Fracht- und Zolldokumente bis zum Fristablauf vollständig zur Verfügung gestellt werden. Vorhersehbare Lieferverzögerungen hat uns der Lieferant, unbeschadet etwaiger sich hieraus für uns ergebender Rechte, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2.5 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzungen nicht zu vertreten hat.

2.6 Soweit unsere Angebote nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns hieran zwei Wochen ab dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns.

2.7 Wir sind berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden können. Dem Lieferanten werden wir in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergüten.

2.8 Die vorzeitige oder teilweise Erbringung der Lieferung bzw. Leistung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Etwa hierdurch entstehende Mehrkosten trägt der Lieferant.

2.9 Lieferungen erfolgen auf Gefahr und für Rechnung des Lieferanten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Die Versendungsgefahr trägt der Lieferant auch für den Fall, dass wir die Kosten der Versendung übernommen haben. In jedem Fall trägt der Lieferant die Kosten einer ausreichenden Versicherung des Liefergegenstands gegen das Transportrisiko.

2.10 Der Lieferant hat uns auf Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen unaufgefordert hinzuweisen. Betreffen solche Beschränkungen ausschließlich oder überwiegend den Gegenstand seiner Lieferung bzw. Leistung, so hat er auf seine Kosten etwaige behördliche Genehmigungen zu beschaffen.

2.11 Die Verpackungskosten trägt der Lieferant. Er hat das Verpackungsmaterial auf eigene Kosten vom Bestimmungsort der Ware wieder abzuholen und gegebenenfalls zu entsorgen.

3. Preise/Zahlungsbedingungen

3.1 Soweit in Einzelvereinbarungen nicht anders geregelt, sind die in der Bestellung genannten Preise verbindlich und fest für die Laufdauer des Auftrages „frei Haus“ bzw. vorgegebene Anlieferadresse, einschließlich handelsüblicher, zweckmäßiger und einwandfreier Verpackung, Transportversicherung, Montage und Abnahme.

3.2 Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug. Die Fristen laufen ab Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung des Lieferanten, jedoch nicht vor Erbringung der Lieferung bzw. Leistung und Bereitstellung der in Ziff. 2.4 Satz 2 genannten Unterlagen. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.

3.3 Wir sind berechtigt, auch durch Scheck zu bezahlen.

3.4 Der Lieferant ist zur Aufrechnung gegen die Ansprüche von Pfeifer oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts berechtigt, wenn und soweit seine Forderung unbestritten oder sein Gegenanspruch rechtskräftig ist.

3.5 Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.

3.6 Geleistete Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Mangelfreiheit.

3.7 Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

4. Sachmängelhaftung

4.1 Der Lieferant hat stets nur erstklassige Vorprodukte sowie modernste, insbesondere normgerechte Verfahrenstechniken zum Einsatz zu bringen. Er haftet dafür, dass seine Produkte jeweils dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen Vorschriften und behördlichen Anordnungen entsprechen sowie für den vorgesehenen Verwendungszweck uneingeschränkt geeignet sind. Er hat für eine ordnungsgemäße Qualitätssicherung nebst eingehender Produktausgangskontrolle zu sorgen und uns dies auf Verlangen nachzuweisen.

4.2 Über gesetzliche Vorschriften und behördliche Anordnungen hat sich der Lieferant auch dann eigenverantwortlich kundig zu machen, wenn sich die dem Lieferanten bekannte Verwendungsstelle im Ausland befindet.

4.3 Beanstandungen der Art oder Menge sowie erkennbare Mängel des Liefergegenstands werden von uns spätestens innerhalb von 14 Arbeitstagen nach Annahme des Liefergegenstands geltend gemacht. Eine Untersuchungspflicht trifft uns nicht. Versteckte Mängel und solche, die erst im Zuge der Montage oder Inbetriebnahme des gelieferten Gegenstandes festgestellt werden können, sind ab Entdeckung innerhalb einer Frist von 14 Arbeitstagen zu rügen.

4.4 Die gesetzlichen Sachmängelhaftungsansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Zu den vom Lieferanten aufgrund der Mangelhaftigkeit zu tragenden Aufwendungen gehören auch diejenigen zum Zwecke der Ermittlung der Mangelursachen und -folgen sowie die zum Zwecke der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung (auch durch uns oder durch Dritte) erforderlichen Aufwendungen.
Kommt der Lieferant unserem Anspruch auf Erfüllung oder Nacherfüllung auch innerhalb einer kurz zu bemessenden Mängelbehebungsfrist nicht nach oder verweigert er diese, so sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten den Mangel selbst zu beseitigen, bebeseitigen zu lassen oder uns den Liefergegenstand anderweitig zu beschaffen. Das gleiche Recht steht uns in dringenden Fällen zu, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden. Hiezu hat der Lieferant uns die erforderlichen Unterlagen (Pläne, Zeichnungen etc.) und Daten zur Verfügung zu stellen. Wir sind in diesem Fall berechtigt, den mit der Erfüllung oder Nacherfüllung beauftragten Dritten alle Informationen zu geben und alle Unterlagen auszuhändigen, die erforderlich sind, um so schnell als möglich einen mangelfreien Liefergegenstand herzustellen. Eine abweichende Geheimhaltungsvereinbarung steht dem nicht entgegen.

4.5 Sofern nicht im Einzelfall von Gesetzes wegen eine längere Sachmängelhaftungsfrist gilt oder aber der Lieferant eine darüber hinausgehende Garantie abgegeben hat, beträgt die Verjährungsfrist für sämtliche Sachmängelhaftungsansprüche 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
Die Verjährungsfrist verlängert sich um den Zeitraum, für den uns oder unserem Kunden der Liefergegenstand wegen sachmängelhaftungspflichtiger Mängel nicht zur Verfügung steht. Für ersetzte oder nachgebesserte Teile des Liefergegenstands beginnt sie mit der in Absatz 1 benannten Frist von neuem zu laufen.

4.6 Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

5. Schadensersatzansprüche, Produkthaftung

5.1 Ist uns der Lieferant, gleich aus welchem Rechtsgrund, zum Schadensersatz verpflichtet, so haftet er für jede Form des Verschuldens, also auch für leichte Fahrlässigkeit, und zwar auch seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Betragsmäßige Haftungsbeschränkungen werden nicht anerkannt.

5.2 Liegt die Ursache eines Produktschadens im Herrschafts- oder Organisationsbereich des Lieferanten, so ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatz- oder Beseitigungsansprüchen Dritter auf erstes Anfordern hin freizustellen. In diesem Rahmen hat uns der Lieferant auch etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Warn- oder Rückrufaktion ergeben; wir werden den Lieferanten über Inhalt und Umfang solcher Aktionen - soweit möglich und zumutbar - zuvor unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 5,0 Mio. pro Personenschaden / Sachschaden - pauschal - zu unterhalten und uns dies auf Verlangen nachzuweisen; stehen uns über diesen Betrag hinausgehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

5.3 Der Lieferant wird uns auf erstes Anfordern seine Ansprüche gegen seinen Unterlieferanten oder Hersteller / Subunternehmer kostenfrei abtreten, sofern Schadensersatzansprüche von uns gegen den Lieferanten mangels Herstellereigenschaft nicht bestehen.

6. Schutzrechte

6.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung sowie durch die Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in 6.1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten.

6.4 Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 10 Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.

6.5 Die vorstehenden Ansprüche 6.1 bis 6.4 bestehen unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

7. Betriebsmittel und Unterlagen/Geheimhaltung

7.1 Sämtliche Betriebsmittel (Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle u. ä.) sowie sämtliche Zeichnungen, Entwürfe, Beschreibungen und sonstige Unterlagen, auch Werbeprospekte u. ä., welche der Lieferant von uns erhalten hat, verbleiben in unserem alleinigen Eigentum und sind uns nach Durchführung des Auftrags auf Gefahr und Rechnung des Lieferanten zurückzusenden. Gegebenenfalls bestehende Urheberrechte an den in Satz 1 bezeichneten Unterlagen behalten wir uns vor. Der Lieferant darf solche Betriebsmittel und Unterlagen nur im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen uns gegenüber benutzen.

7.2 Jede anderweitige Verwendung oder Weitergabe an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Entsprechendes gilt für die Verwendung unserer Waren- und Geschäftskennzeichen.

7.3 Soweit wir anteilige Kosten für die Herstellung von Betriebsmitteln durch den Lieferanten übernehmen, erwerben wir entsprechend dem Kostenanteil an diesen Miteigentum. Die Übergabe an uns wird durch die Aufbewahrungspflicht und die Überlassung der Fertigungsmittel an den Lieferanten zur Ausführung unserer Aufträge ersetzt. Vorstehend 7.1 Satz 2 gilt entsprechend.
Stellt der Lieferant die Teile aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht mehr oder nicht im notwendigen Umfang her, gehen die Betriebsmittel gegen eine auf dem Verhandlungswege festzulegende angemessene Entschädigung in unser alleiniges Eigentum über und sind an uns auszuliefern. In diesem Falle wird die Übergabe der Betriebsmittel durch die Pflicht des Lieferanten ersetzt, die Betriebsmittel bis zum Zeitpunkt der Abholung sorgsam auf eigene Kosten aufzubewahren.

7.4 Darüber hinaus hat der Lieferant über alle Unterlagen und (auch mündlich erteilte) Informationen, die unseren Geschäftsbetrieb oder denjenigen unseres Kunden betreffen, Dritten gegenüber strengstes Stillschweigen zu bewahren, sofern wir nicht im Einzelfall einer Weitergabe von Unterlagen oder Informationen vorher schriftlich zustimmen oder der Lieferant diese in Erfüllung zwingender gesetzlicher Vorschriften weitergeben muss. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Betriebsmitteln bzw. den überlassenen Zeichnungen, Entwürfen, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Geheimhaltungsverpflichtung auch von seinen Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingehalten wird.
Die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrags fort.

8. Eigentumsvorbehalt, Abtretung

8.1 Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

8.2 Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt ist auch ohne unseren ausdrücklichen Widerspruch ausgeschlossen.

8.3 Soweit die uns aus gemäß vorstehendem Absatz a) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

8.4 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zu uns an Dritte ganz oder teilweise abzutreten, es sei denn, die Abtretung erfolgt im Rahmen des Geschäftsüblichen oder mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

9. Außerordentliches Vertragslösungsrecht

Wird über das Vermögen des Lieferanten ein Insolvenzverfahren eröffnet, sind wir berechtigt, uns vom Vertrag fristlos zu lösen.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Datenverarbeitung

10.1 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für alle Lieferungen bzw. Leistungen des Lieferanten die Lieferanschrift und für Zahlungen des Lieferanten der Sitz unserer Gesellschaft.

10.2 Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

10.3 Wir weisen darauf hin, dass personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gespeichert und in Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen verarbeitet werden.

11. Zusatzbestimmungen für Importgeschäfte

Hat der Lieferant seinen Geschäftssitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland, so gelten zusätzlich zu den vorstehenden Regelungen die folgenden Bestimmungen:

11.1 Das gesamte Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch unter Ausschluss des "Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG)" sowie des Kollisionsrechts.

11.2 Vertragssprache ist deutsch.
Sitz der Gesellschaft: 86556 Kühbach
HRB 1204, Registergericht: Amtsgericht Augsburg